

**Anstellungsbedingungen
für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HFS / FH
sowie Arbeitsagoginnen und Arbeitsagogen in Ausbildung
Empfehlungen des Heimverband Bern**

- 1. Leitgedanken**
- 1.1. Die Heime und Institutionen im Kanton Bern sind darauf angewiesen, mit gut ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu arbeiten. (Heimverordnung; HEV Art.9)
 - 1.2. Der Heimverband Bern empfiehlt seinen Mitgliedinstitutionen, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen und ein auf ihre Institution angepasstes Ausbildungskonzept zu erarbeiten.
 - 1.3. Die gegenseitigen Vereinbarungen werden in einem Arbeitsbez. Ausbildungsvertrag festgehalten
- 2. Anstellungsgrad**
- 2.1. Individuelle Regelung zwischen 60 - 80 % auf der Basis von 42 Std. pro Woche*
 - 2.2. Schul-, Prüfungs- und Supervisionszeiten sowie Studienwochen sind ausserhalb der Arbeitszeit zu absolvieren
- 3. Einreihung der Studierenden**
- 3.1. Die Besoldung richtet sich nach BERESUB:
 - 3.2. Mitarbeitende mit einer mindestens 2-jährigen Berufslehre oder 1. und 2. Ausbildungsjahr GK 11.
 - 3.3. Mitarbeitende mit einer mindestens 3-jährigen Berufslehre oder 3. und 4. Ausbildungsjahr GK 12.
 - 3.4. Die Gehaltsstufe richtet sich nach dem Alter und Erfahrung der Auszubildenden.
- 4. Kostenbeteiligung der Institution**
- 4.1. Spesen, Schulmaterial, Auslagen für Studienwochen etc. gehen zu Lasten der Auszubildenden.
 - 4.2. 50 % an die effektiven Schulgeldkosten (oder 4.3.)
 - 4.3. Den Studierenden wird zusätzlich ein Ausbildungsbeitrag ausgerichtet. Dieser beträgt 5% des Anstellungsgrades:
- | | | |
|-------------------------|---|---------------|
| <u>Anstellungsgrad:</u> | | <u>Salär:</u> |
| 80 % | = | 85 % |
| 70 % | = | 75 % |
| 60 % | = | 65 % |
- Je nach Situation kann der Beitrag auch als Pauschale vereinbart und ausgerichtet werden.
- 5. Besoldung nach Ausbildungsende**
- 5.1 Die Einreihung erfolgt gemäss BERESUB.
- 6. Rückzahlungspflicht**
- Die Folgen eines begründeten Unterbruchs oder Abbruchs der Ausbildung sind im Rahmen des internen Ausbildungsvertrages zu regeln.

*Die BFF macht auch eine Vorgabe bez. Arbeitspensum in der Praxis. Reglement über die Aufnahme, die Ausbildung und die Diplomierung von Sozialpädagoginnen vom 28. 3.02 Art 13.2.